

§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2026

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BK4-12-1656 und BK4-13-739) sind Grundlage für die folgende Umsetzung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV im Netzgebiet der NETZE Bad Langensalza GmbH.

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	17:45 - 18:15
	Winter	09:45 - 12:30
		16:45 - 20:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	11:30 - 12:15
		17:15 - 19:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	11:15 - 12:00

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.“

Frühling: 01.03. – 31.05.

Sommer: 01.06. – 31.08.

Herbst: 01.09. – 30.11.

Winter: 01.01. – 28.02. bzw. 29.2.; 01.12. – 31.12.

Als Feiertage gelten die in § 2 Abs. 1 des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 genannten Feiertage. Alle Brückentage sind Werktage.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden 1/4-h-Intervalls angegeben. (z. B. 08:00 - 09:15 bedeutet 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr)

Auszug aus dem Festlegungsbeschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Erheblichkeitsschwelle:

"Ein individuelles Netzentgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen."

Darüber hinaus ist in allen Netz- und Umspannebenen eine Mindestverlagerung von 100 kW erforderlich.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
Mittelspannung	20%	500,00 €	100 kW
Mittelspannung in Niederspannung	30%	500,00 €	100 kW
Niederspannung	30%	500,00 €	100 kW

Auszug aus dem Festlegungsbeschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Bagatellgrenze:

"Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 €.

Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 € ist jährlich zu überprüfen.

Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen."